

S a t z u n g

des Fleckens Freiburg/Elbe, Landkreis Stade, über den Bebauungsplan Nr. V.

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 27.10.1971 (Nieders. GVBl. S. 321) hat der Rat des Fleckens Freiburg/Elbe folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im Gebiet der Gemarkung Freiburg/Elbe Flur 10 wird die Bebauung nach dem Bebauungsplan Nr. V vom 31.7.1973 geregelt. Begrenzt wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. V im Süden durch den Mühlenweg, im Westen durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 2, im Osten durch die Fischteiche und im Norden durch das Flurstück 18/3.

Die anliegende Karte im Maßstab 1:1000 und diese Satzung bilden den Bebauungsplan.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade in Kraft.

Freiburg/Elbe, den 31. Juli 1973

Herbert Lührs
.....
(Stellv. Bürgermeister)



[Signature]
.....
(Gemeindedirektor)

BEGRÜNDUNG

ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 5

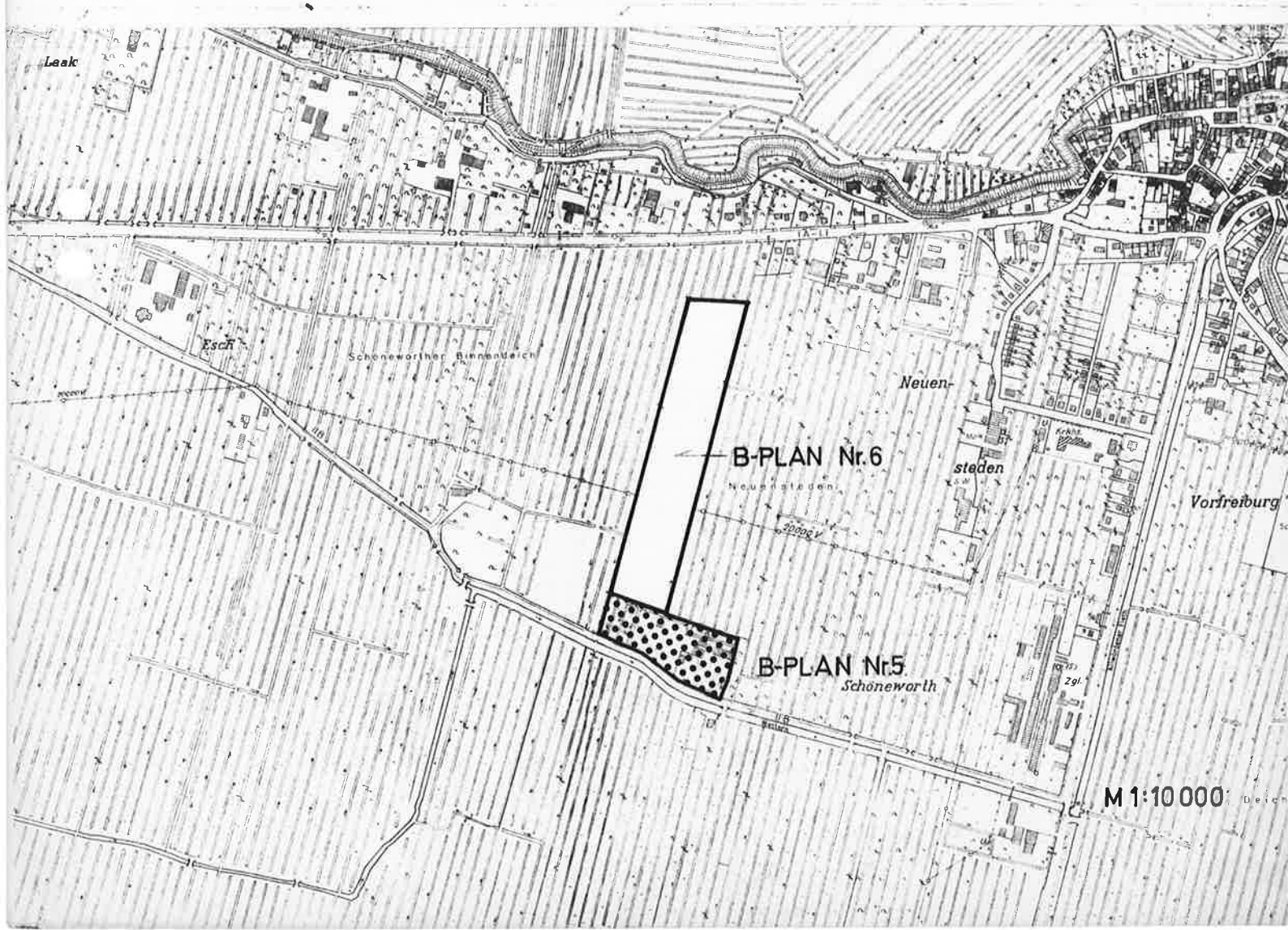
Planverfasser:

Niedersächsische Landgesellschaft mbH
Hannover Arndtstraße 19
Abteilung III Gruppe Raumplanung

Verfahrensvermerk:

Diese Begründung hat mit dem zu-
gehörigen Bebauungsentwurf gemäß
§ 2 Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen
vom 26. 6. bis 30. 7. 1973

Lage des Geltungsbereiches im Gemeindegebiet



I Allgemeine Begründung

Der Flecken Freiburg hat nach dem Raumordnungsprogramm des Regierungsbezirkes Stade die besondere Funktion "Wohnen" zu erfüllen. Da zur Zeit keine weiteren Wohnflächen zur Verfügung stehen, ist es erforderlich, den Bebauungsplan aufzustellen.

Die Niedersächsische Landgesellschaft mbH. (NLG) wurde von der Fleckenvertretung beauftragt, im Rahmen der Vergaben die Planung aufzustellen.

II Einzelbegründung

Der Bebauungsplan sieht auf einer Fläche von ca. 2 ha Allgemeines Wohngebiet vor.

Die Siedlungsflächen werden von der Wiesenstraße aus erschlossen.

Der Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 6 "Südlich von Wabi" sieht eine zusätzliche Verkehrsanbindung vor.

Die innere Erschließung erfolgt über private Erschließungsflächen.

Im Planbereich sind als Grünflächen eine Parkanlage von 1 400 qm und ein Kinderspielplatz von 1 600 qm festgesetzt (3,3 % der Geschoßfläche).

III. Städtebauliche Werte

- a) Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von 2,0860 ha
- b) Das Bruttobaugebiet beträgt demnach 2,0860 ha
- c) Erschließungsflächen (vorhandene und geplante)

1. Straßen, Wege und Plätze

<u>Bezeichnung</u>	<u>Fläche m²</u>
Planstraße A	630
Private Erschließungsfläche	2760

2. Private Grünfläche (Spielplatz) 1600

3. Öffentliche Grünfläche 1400

- d) Das Nettobauland beträgt mithin 1,8830 ha

e) Besiedlungsdichte:

geplant sind 28 Reiheneigenheime mit 28 Wohnungen
insgesamt 28 Wohnungen

28 Wohnungen x 3 Personen = 85 Personen

Besiedlungsdichte = 45 Personen je ha Nettobauland

Anhalt für die Ausweisung des Spielplatzes

$$\frac{\text{Kinderspielplatz} \cdot 100}{\text{Geschoßfläche}} = \frac{1600 \cdot 100}{4820} = 3,3 \%$$

10. Ruhender Verkehr

Im Bebauungsplan sind für die 28 Wohnungseinheiten 34 Stellplätze und 3 Garagen festgesetzt. Weitere Garagen sind entlang der privaten Erschließungsstraße bei Bedarf zu bauen.

IV Ver- und Entsorgung

Die Trinkwasserversorgung wird durch Anschluß an die vorhandene Versorgung sichergestellt.

Für die Entsorgung sind bereits im Rahmen der Bebauung der Siedlung Schöneworth Anschlußmöglichkeiten vorgesehen.

V Kosten der städtebaulichen Maßnahme

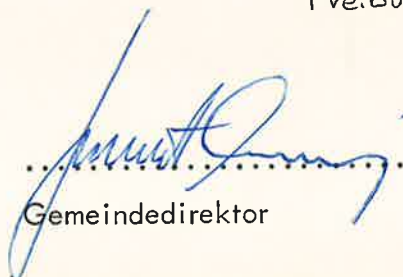
Mit den Bauwilligen soll eine vertragliche Regelung über die Erschließungskosten im Sinne des Bundesbaugesetzes herbeigeführt werden.

Die überschläglichen Kosten bei 10 % Gemeindeanteil werden ca. 5 000,-- DM betragen.

VI Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich, da alle öffentlichen Flächen im Besitz des Flecken Freiburgs sind.

Flecken Freiburg / Elbe
Freiburg / Elbe, den 7. Juni 1973


Gemeindedirektor




Bürgermeister i.V.

Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 27. 10. 1971 (Nieders. GVBl. S. 321) hat der Rat des Fleckens Freiburg/Elbe folgende Satzung beschlossen:

§ 1.

Im Gebiet der Gemarkung Freiburg/Elbe Flur 10 wird die Bebauung nach dem Bebauungsplan Nr. V vom 31. 7. 1973 geregelt. Begrenzt wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. V im Süden durch den Mühlenweg, im Westen durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 2, im Osten durch die Fischteiche und im Norden durch das Flurstück 18/3.

Die anliegende Karte im Maßstab 1:1000 und diese Satzung bilden den Bebauungsplan.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade in Kraft.

Freiburg/Elbe, den 31. Juli 1973

Herbert Kühne
stellv. Bürgermeister

Günther Schild
Gemeindedirektor

(L. S.)

Genehmigt gemäß § 11 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit der Auflage, gem. Verfügung

1. die Festsetzung über die Verkehrsfläche zu ändern,
2. in der Legende den Zusatz „privat“ zu streichen.

Stade, den 21. März 1974

Der Regierungspräsident in Stade

- 214 - 91. 7. 32/5 -

Im Auftrage:

Ingold

(L. S.)

Der geänderte Plan liegt mit Begründung vom 24. Juli 1974 bis 25. August 1974 während der Dienststunden in der Samtgemeindeverwaltung Nordkehdingen Freiburg/Elbe zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Er kann auch danach während der Dienststunden der Samtgemeindeverwaltung von jedermann eingesehen werden.

Freiburg/Elbe, den 6. Juli 1974

Flecken Freiburg/Elbe
Der Gemeindedirektor
Schild

247. Babauungsplan Nr. 7.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 für das Gebiet nördlich vom Krankenhaus liegt mit Begründung gemäß § 2 des BBauG in der Zeit vom 25. Juli bis 26. August 1974 während der Dienststunden in Zimmer 16 der Samtgemeindeverwaltung Nordkehdingen in Freiburg/Elbe zur Einsichtnahme aus.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Freiburg/Elbe, den 2. Juli 1974

Flecken Freiburg/Elbe
Der Gemeindedirektor
Schild

248. 1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Gebühren der
Gemeinde Hollern für die Benutzung des Freibades
Hollern.

Auf Grund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. 1. 1974 (GVBl. S. 1) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 8. 2. 1973 (GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Hollern am 28. 6. 1974 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Freibades Hollern vom 3. 4. 1974 beschlossen:

§ 1

1. Im § 1 der Satzung ist unter den Ziffern 1. b) und 2. b) statt „Rentner“ der Begriff „Sozialhilfeempfänger“ zu setzen.
2. § 1 Ziffer 4. c) lautet jetzt:
„Schwerkriegsbeschädigte und Schwerbehinderte können auf Antrag ermäßigte Jahreskarten bekommen.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hollern, den 28. Juni 1974

Gemeinde Hollern

zum Felde
Bürgermeister

Lorenzen
Gemeindedirektor

249. 1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Steinkirchen.

Auf Grund der §§ 40 und 87 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 7. Januar 1974 (Nds. GVBl. S. 1) hat der Rat der Gemeinde Steinkirchen in der Sitzung am 25. Juni 1974 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

In den Endsummen bleiben die Einnahmen und Ausgaben gegenüber der bisherigen Festsetzung im Verwaltungshaushalt unverändert.

In den Endsummen bleiben die Einnahmen und Ausgaben gegenüber der bisherigen Festsetzung im Vermögenshaushalt unverändert.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN STADE

Postanschrift: Regierungspräsident · 216 Stade · Postfach

An die
Gemeinde Freiburg
d. d. Landkreis Stade

2160 S t a d e

Bitte mein Zeichen in der Antwort angeben

Ihr Zeichen und Tag

Hausruf

Mein Zeichen

Stade

406

214-91.7.32/5

20.3.1974

Betreff

Bebauungsplan Nr. 5

Bezug: Bericht des Landkreises vom 16.11.1973

Anlg.: 3-fach mit 1 Beiakte

Hiermit gebe ich die mit meinem Genehmigungsvermerk versehene
Planung/Satzung zur weiteren Veranlassung zurück.

Bauleitpläne haben gem. § 1 (5) BBauG u. a. die Bedürfnisse des
Verkehrs zu beachten.

Die Festsetzung über die Verkehrsfläche entspricht jedoch nicht
den Richtlinien für die Berücksichtigung des Verkehrs im Städte-
bau (Nds. Min.Bl. 23/1969).

Hier handelt es sich um eine über 200 m lange Anliegerstraße als
Stichstraße mit Wendeplatz. Dieser muß auch für Versorgungsfahr-
zeuge (Müll, Feuerwehr, Möbel, Öl) hinreichend bemessen sein.

Bei Anliegerstraßen mit einer Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m
muß sichergestellt sein, daß sie von parkenden Fahrzeugen frei bleibt.

Die festgesetzten Breiten sind für die Bedürfnisse des Verkehrs
nicht ausreichend; öffentliche Parkplätze fehlen.

Um die Versagungsgründe auszuräumen, wird die Genehmigung gem. § 11
und 6 (3) BBauG unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Breite der Verkehrsfläche ist entsprechend der Planstraße
A von dort ab bis mindestens zum Kinderspielplatz mit 8,50 m
festzusetzen.
2. Entsprechend der baulichen Nutzung ist eine Verkehrsfläche für
mindestens 5 öffentliche Parkplätze (P) festzusetzen (5 WE=1 P).

- 2 -

GGfs. ist die Grünfläche mit Umformerstation geeignet.

3. Der Wendeplatz ist mindestens 16,5 m breit festzusetzen.
4. In der Legende ist zur Straßenverkehrsfläche der Zusatz "privat" zu streichen. Gem. § 9 (1) 3 BBauG sind lediglich Verkehrsflächen festzusetzen.

Im übrigen ist zu bemerken:

Die Erschließungsmaßnahmen müssen im Benehmen mit den Fachbehörden durchgeführt werden.

Für die Baufläche westlich des Kinderspielplatzes sind auf der Südseite Stellplätze festgesetzt worden, die nur durchführbar sind, wenn hier ein der Versorgung des Gebietes dienender Laden oder dergl. entsteht. Dies müßte im Baugenehmigungsverfahren geklärt werden. In der Begründung fehlt ein diesbezüglicher Hinweis.

Gemäß Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen vom 20.12.1971 (Nds. GV.Blatt 43/1971) bitte ich, das amtliche Verkündungsblatt vorzulegen, mit dem die Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG erfolgt ist.

Rechtsmittel (Nds. MB1. 60, 389)

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen.

Im Auftrage

Auszug

aus der Niederschrift des

(Ingold)

Rates / Ausschusses

6. Aussprache über die Auflagen der Regierung zum Bebauungsplan 5

Die Genehmigungsverfügung vom 20. März 1974 wurde verlesen und darauf hingewiesen, daß die Gemeinde aufgrund der Rücksprache mit der Firma Möhle zunächst Widerspruch gegen die Auflagen eingelegt habe. Inzwischen habe aber die Firma Möhle mitgeteilt, daß sie die Auflagen erfüllen wolle. Nach kurzer Aussprache wurde dann einstimmig folgender Beschluß gefaßt:

" Der Flecken Freiburg nimmt von der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 5 durch den Herrn Regierungspräsidenten Kenntnis und wird die Auflagen erfüllen."

Weiterhin wurde der Bürgermeister beauftragt, mit der Firma Möhle Verhandlungen über einen Erschließungsvertrag zu führen. Dabei erklärte sich der Rat einstimmig damit einverstanden, daß die Verkehrsflächen von der Grundstücksfläche abgezogen werden, die die Firma Möhle noch von der Gemeinde Freiburg erwerben will.

- b) für Grundstücke
(Grundsteuer B) Hebesatz 290 v. H.
2. Gewerbesteuer Hebesatz 290 v. H.

Ahlerstedt, den 7. Dezember 1984

Gemeinde Ahlerstedt
Klintworth Brunkhorst
1. stellv. Bürgermeister Gemeindedirektor
(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1985 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Stade am 19. Dezember 1984 unter dem Aktenzeichen — 20 — 15 30 01 (02) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 14. 01. 1985 bis 25. 01. 1985 während der Dienststunden im Gemeindebüro Ahlerstedt öffentlich aus.

Ahlerstedt, den 02. 01. 1985

Brunkhorst
Gemeindedirektor

21. HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Düdenbüttel für das Haushaltsjahr 1985

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Nieders. Gemeindeordnung in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Düdenbüttel in seiner Sitzung am 12. 12. 1984 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1985 wird im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 390.000,— DM
in der Ausgabe auf 390.000,— DM
und im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 232.200,— DM
in der Ausgabe auf 232.200,— DM
festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000,— DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) = 300 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) = 300 v. H.
2. Gewerbesteuer
nach dem Gewerbeertrag und
Gewerbekapital = 275 v. H.

Düdenbüttel, den 12. Dezember 1984

Gemeinde Düdenbüttel
Mügge Wienberg
stellv. Bürgermeister Gemeindedirektor
(L.S.)

Zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen in der Haushaltssatzung der Gemeinde Düdenbüttel hat der Landkreis Stade mit Verfügung vom 27. 12. 1984 — 20 — 15 30 01 (13) — die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Düdenbüttel für das Haushaltsjahr 1985 wird hiermit gemäß § 86 der Nieders. Gemeindeordnung öffentlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1985 liegt in der Zeit vom 21. Januar bis 30. Januar 1985 im Gemeindebüro in Düdenbüttel während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Düdenbüttel, den 07. Januar 1985

Gemeinde Düdenbüttel
Der Gemeindedirektor
Wienberg

22.

Bebauungsplan Nr. 5a

»Am Mühlenweg« des Fleckens Freiburg/Elbe

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06. 07. 1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 06. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), hat der Rat des Fleckens Freiburg/Elbe den Bebauungsplan Nr. 5a »Am Mühlenweg« bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen in seiner Sitzung am 28. 06. 1984 als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 5a »Am Mühlenweg« liegt in der Flur 19 (tlw.) der Gemarkung Freiburg und wird begrenzt im Süden durch den Wasserlauf nördlich des »Mühlenweges«; im Westen durch die Feldstraße (Flurstück 7/180), durch das Grundstück »Feldstraße Haus Nr. 33« (Flurstück 7/255) und die gerade südliche Verlängerung bis zum Wasserlauf entlang des »Mühlenweges« (Flurstück 7/257 und 7/183); im Norden durch die nördliche Begrenzung der »Feldstraße«, diese durchquerend bis an das bebaute Grundstück »Feldstraße Haus Nr. 25« (Flurstück 20/43), herumführend bis zum Anschluß

an die Obsthofffläche (Flurstück 18/3) und westlich tlw. sowie südliche Begrenzung der Obsthofffläche (Flurstück 18/3) in östlicher Richtung; im Osten durch die östliche Begrenzung des Weges (Flurstück 33/39) der westlich des vorhandenen Fischteiches verläuft.

Der Landkreis Stade hat mit Verfügung vom 03. 12. 1984 — Az: 61.06.7.17.5 a/Ma/Ilm — gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes den am 28. 06. 1984 vom Rat des Fleckens Freiburg beschlossenen Bebauungsplan Nr. 5a »Am Mühlenweg« genehmigt.

Die Genehmigung wurde unter folgenden Auflagen erteilt, die Beachtung finden:

1. Die Nummern 4 und 5 unter »textliche Festsetzungen« sind zu streichen.

Begründung:

Für die Nrn. 4 und 5 der textlichen Festsetzung, daß mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5a die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 und 6 soweit durch den Bebauungsplan Nr. 5a überdeckt, aufgehoben werden, ist gemäß § 9 Abs. 1 BBauG keine rechtliche Grundlage gegeben.

2. In Nr. 2 Zeile 2 der textlichen Festsetzung ist der Hinweis auf die Rechtsgrundlage § 12 (6) zu streichen und durch § 23 (5) zu ersetzen.

Begründung:

§ 12 (6) BauNVO regelt die Festsetzung von Stellplätzen in Baugebieten. In Nr. 2 der »textlichen Festsetzungen« wird der Ausschluß von Garagen und Nebenanlagen auf nicht überbaubaren Flächen geregelt. Dieses ist nur über § 23 Abs. 5 BauNVO möglich.

Auf Antrag des Fleckens Freiburg vom 12. 07. 1984 wird eine Ausnahme gemäß § 5 Abs. 2 des Nds. Spielplatzgesetzes vom 06. 02. 1973 (Nds. GVBl. S. 29) zugelassen. Den zusätzlichen Spiel- und Bewegungsbedürfnissen der Kinder wird durch die Mitbenutzungsmöglichkeit des Spielplatzes an der Feldstraße und dadurch, daß auf den einzelnen Wohngrundstücken eine genügend große Freifläche vorhanden ist (Festsetzungen: offene Bauweise, Einzelhausbebauung und Grundflächenzahl 0,2) hinreichend Rechnung getragen.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im »Amtsblatt für den Landkreis Stade« in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes Nr. 5a werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 und des Bebauungsplanes Nr. 6, soweit durch diesen Bebauungsplan Nr. 5a überdeckt, in vollem Umfange aufgehoben und treten damit außer Kraft. Der Bebauungsplan Nr. 5a »Am Mühlenweg« und die Begründung werden ab sofort während der Dienststunden beim Flecken Freiburg/Elbe, Hauptstraße 48, 2163 Freiburg/Elbe, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes Nr. 5a »Am Mühlenweg« und der Aufhebung von Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 5 und 6 ist mit Ausnahme der Vorschrift über die Genehmigung und die Veröffentlichung des Bebauungsplanes — § 11 und 12 BBauG — unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens-

oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Flecken Freiburg geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Sätze 1 und 2 über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach dem § 38j — 44 des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2256) und des § 44c Abs. 2 des BBauG über die Erlöschung von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

2163 Freiburg/Elbe, den 03. 01. 1985

Flecken Freiburg/Elbe
Der Gemeindedirektor
Schild

~~23. Hundesteuersatzung~~

~~Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung/der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisverordnung/ und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 8. 2. 1973 (Nds. GVBl. S. 41) — in den jeweils geltenden Fassungen — hat der Rat der Gemeinde GRÜNENDEICH in seiner Sitzung am 14. 12. 1984 folgende Satzung beschlossen:~~

~~§ 1~~

~~Steuergegenstand~~

~~Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, daß der Hund mehr als 3 Monate als ist.~~

~~§ 2~~

~~Steuerpflichtiger~~

~~(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbereich aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.~~

~~(2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.~~

~~(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.~~

~~§ 3~~

~~Steuersätze~~

~~(1) Die Steuer beträgt jährlich:~~

- | | |
|---------------------------------------|---------------------|
| a) für den 1. Hund | 60,— DM |
| b) für den 2. Hund | 96,— DM |
| c) für jeden weiteren Hund | 120,— DM |

~~(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.~~